

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema *Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen*

Frage/Thema	Antwort
Verordnung WissUV	Die Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen (WissUV) vom 15. Juni 2018 ist derzeit in der Überarbeitung .
Wer ist antragsberechtigt?	<p>Anträge auf Genehmigung einer wissenschaftlichen Untersuchung können gestellt werden von</p> <ul style="list-style-type: none"> • in- oder ausländischen Hochschulen, Fachhochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, • Behörden und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder und Kommunen, • in- oder ausländischen juristischen Personen, die nachgewiesen auf wissenschaftlicher Grundlage arbeiten und ein besonderes fachliches Interesse gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 begründen können, • in- oder ausländischen natürlichen Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit oder Funktion ein besonderes fachliches Interesse gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 begründen können. <p>Siehe § 2 WissUV</p>
Welche Fristen sind einzuhalten?	Spätestens drei Monate vor Beginn der Untersuchung müssen alle Unterlagen bei dem für Schule zuständigen Ministerium vollständig eingereicht sein. Siehe § 5 WissUV
Wann muss eine Genehmigung beantragt werden?	Eine Genehmigung muss beantragt werden, wenn Schulen in öffentlicher Trägerschaft einbezogen werden sollen. Bei Schulen in freier Trägerschaft entscheidet die jeweilige Schulleitung bzw. der Träger der Schule. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Schulleitungs-, Lehrkräfte- oder Schülerbefragung/-testung handelt. Siehe § 1 WissUV
Besteht Teilnahmepflicht für Schulen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen?	Die Genehmigung des MBS stellt für die jeweilige Schule keine Verpflichtung zur Teilnahme dar. Die Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen ist ausschließlich im Rahmen von Untersuchungen zur internen und externen Evaluation sowie von Untersuchungen, die vom MBS in Auftrag gegeben werden, verpflichtend für die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrkräfte. Siehe § 4 Absatz 2 WissUV
Wer ist für Bachelor- oder Masterarbeiten	Für die Genehmigung von Datenerhebungen im Rahmen von Bachelor- oder Masterarbeiten sowie Promotionen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig.

sowie Promotionen zuständig?	Siehe § 66 Abs. 1 Satz 4 BbgSchulG
---------------------------------	----------------------------------------------------

[Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an
Schulen des Landes Brandenburg](#)